

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 24 (1908)

Heft: 2

Artikel: Die neue Arbeitsordnung für die Arbeiter der Stadtverwaltung Zürich

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-579938>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

E. Beck

Pieterlen bei Biel - Bienne

Telephon Telephon

Telegramm-Adresse:
PAPPBECK PIETERLEN.

Fabrik für

la. Holzcement	Dachpappen
Isolirplatten	Isolirteppiche
Korkplatten	
und sämtliche Theer- und Asphaltfabrikate	
Deckpapiere	

roh und imprägniert, in nur bester Qualität, zu billigen Preisen. 820 u

mit neuzeitlichen Auf- und Abladevorrichtungen, mit Lagerhäusern und Schienenverbindungen versehen werden. Man rechnet dabei auf einen Jahresverkehr von 10 Millionen t. Ferner ist eine Verbindung des Hafens sowohl mit dem Naviglio Martesana geplant, der von Mailand nach dem Comersee führt, als auch mit dem Naviglio Grande, der die Verbindungsstraße nach Pavia bildet. Um die Schifffahrt auch bei niedrigem Wasserstand aufrechterhalten zu können, sind außerdem verschiedene Stauanlagen sowie eine Erweiterung und Vertiefung der venezianischen Kanäle von Cavanella an vorgesehen. Die Kosten des 60 km langen Kanals Mailand-Bizzighettone werden auf 60 Millionen Lire berechnet, die Verbesserung der venezianischen Kanäle wird voraussichtlich 10 Millionen Lire erfordern. Angesichts der Splügenbahn, die von Mailand ausgehen wird, gewinnt das neue Kanalunternehmen eine besondere Bedeutung, weil es eine unmittelbare Verbindung zwischen dem Adriatischen Meere und der Ostschweiz herstellen würde.

Die neue Arbeitsordnung für die Arbeiter der Stadtverwaltung Zürich.

(Korrespondenz).

Nachdem die Löhungsverhältnisse der Arbeiter der städtischen Verwaltung durch das im Oktober letzten Jahres erlassene Lohnregulativ eine einheitliche Regelung erfahren haben, wird nun auch für die allgemeinen Anstellungsverhältnisse und Obliegenheiten dieser Angestellten eine spezielle Arbeitsordnung aufgestellt. Der Entwurf ist von der großstädtlichen Spezialkommission einem eingehenden Studium unterworfen worden und wird nunmehr mit den von dieser Kommission vorgeschlagenen Zusatz- und Abänderungsanträgen dem Räte in nächster Zeit zur definitiven Beschlussfassung vorgelegt werden.

Im Nachstehenden seien die Hauptzüge dieser neuen Verordnung hervorgehoben, die uns für den Leser von besonderem Interesse erscheinen.

Bei der Anstellung der städtischen Arbeiter werden drei Hauptklassen unterschieden und zwar handelt es sich dabei um folgende Anstellungsverhältnisse: 1. Ständige Arbeiter mit festem monatlichen Einkommen, 2. vorläufig mit Taglohn angestellte Arbeiter, und 3. vorübergehend angestellte Arbeiter im Taglohn (Aushülfsarbeiter).

Die Ernennung zum ständigen Arbeiter erfolgt bei genügenden Leistungen und guter Führung nach Ablauf des ersten Dienstjahres, sofern der Arbeiter vollbeschäftigt ist und dessen Tätigkeit einen dauernden Charakter hat.

In Artikel 3 ist als obere Altersgrenze für die ständigen und Taglohnarbeiter 40 Jahre angesetzt, wobei

für die Anstellung vorzugsweise Schweizerbürger, welche arbeitsstüchtig und gut beleumdet sind, in Betracht fallen.

Die sämtlichen Arbeiter werden gegen Unfall und Krankheit versichert. Dabei ist die Bestimmung aufgestellt, daß die Anstellung in die beiden ersten Klassen vom Ergebnis eines ärztlichen Befundes über Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, bezw. von der Aufnahme in eine Kranken- oder Unfallversicherungskasse abhängig gemacht wird.

In Art. 14 ist die tägliche Arbeitszeit auf neun Stunden festgesetzt, ausgenommen für die Arbeiter in ununterbrochenen Betrieben und einigen weiteren Dienstzweigen, bei denen eine Ausnahme von der Regel durch besondere Umstände gegeben ist. Die Arbeitsdauer bei Schichtenwechsel beträgt 8 Stunden, in der Meinung, daß an Ablöschungstagen eine Präsenzzeit bis auf 12 Stunden mit entsprechendem Lohnzuschlag verlangt werden kann. Die Anordnung dieser Schichtenwechsel-Arbeitszeit geschieht durch Aufstellung besonderer Diensttableaux für die in Betracht fallenden Werkbetriebe (Gaswerk, Pumpwerk, Zentralstation Elektrizitätswerk) und zwar unter Berücksichtigung der durch das Fabrikgesetz gegebenen Vorschriften.

An Vorabenden von Sonn- und Feiertagen ist der Arbeitschluß, soweit es der Dienstbetrieb zuläßt, auf 5 Uhr abends angesetzt.

Die Mittagspause beträgt bei den Arbeiten in geschlossenen Räumen 2 Stunden, bei solchen im Freien 1½ Stunden.

Für Ueberzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit werden Stundenlöhne mit einem Zuschlage bezahlt, der für Ueberzeitarbeit 25%, für Nacht- und Sonntagsarbeit 50% und für außergewöhnlich beschwerliche Beanspruchung 100% beträgt, wobei als Nacharbeit die Zeit zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens (Juni—August 5 Uhr) gilt.

Eine begrüßenswerte Bestimmung findet sich im Art. 27, nach welchem den ständigen Arbeitern die Wohltaten eines jährlichen zusammenhängenden Erholungsurlaubes zukommen sollen. Die Dauer dieses Ferienurlaubes vergrößert sich mit der Zunahme der Dienstjahre und es haben Arbeiter bei einer Dienstzeit bis 3 Jahre auf einen Urlaub von 4 Tagen, bei einer Dienstzeit von 4—10 Jahren auf 7 Ferientage und bei einer Dienstzeit von über 10 Jahren auf einen 14-tägigen Urlaub Anspruch.

Die Nachmittage des Verchtoldstages, des Fastnachtsmontages, des Sechseläutens und des Knabenschießens werden ohne Lohnabzug frei gegeben, ebenso der Maitag von morgens 10 Uhr an.

Die Verhältnisse betreffend Abwesenheit im Militärdienst sind ebenfalls in vorbildlicher Weise geregelt. Die ständigen Arbeiter erhalten während ihres regelmäßigen Militärdienstes den vollen Lohn, die Taglohnarbeiter (1 Dienstjahr) den halben Lohn. Inspektions-tage werden voll vergütet.

Auch bei Versäumnissen infolge Feuerwehrdienst und Mitwirkung bei der Rechtspflege erfolgt kein Lohnabzug.

Bei Todesfall eines Arbeiters erhalten die Hinterlassenen von ständigen Arbeitern und von mindestens 10 Monate im städtischen Dienste stehenden Taglohnarbeitern einen Besoldungsnachgenuß, in der Weise daß denselben während eines halben Jahres der volle Lohn des Betreffenden ausbezahlt wird.

Die Kündigungsfrist erstreckt sich bei ständigen Arbeitern auf einen Monat, bei Taglohnarbeitern auf 14 Tage. In Fällen grober Dienstverletzung ist sofortige Entlassung zulässig. Eine Reihe weiterer Disziplinarvorschriften ist in den Artikeln 35—38 enthalten, die je nach der Art des betreffenden Dienstvergehens zur Anwendung gelangen.

Für die Vermittlung von Wünschen und Beschwerden zc., die im Interesse der Mehrheit der Arbeiter liegen, ist die Bildung von Arbeiterausschüssen vorgesehen, deren Wahl den Arbeitern der betreffenden Abteilung zusteht. Bei Streitigkeiten zwischen einzelnen Arbeitergruppen und der Verwaltung haben, sofern anderweitige Verständigung nicht zustande kommt, beide Teile die Zuständigkeit des städtischen Einigungsamtes anzuerkennen und sich bei Meinungsverschiedenheiten dem Schiedspruche desselben zu fügen.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die vorliegende neue Arbeitsordnung auch auf die Privatbetriebe der Handwerker- und Baugewerbebranchen ihren Einfluß ausüben wird, aus welchem Grunde man bei den beratenden Stellen denn auch eifrig bemüht war, mit den darin aufgenommenen Bestimmungen weitgehenden Ansprüchen und Wünschen Genüge zu leisten und damit den steigenden Anforderungen des jetzigen und späteren Zeitalters gerecht zu werden. Die Stadt Zürich wird hier wie auch bei noch vielen andern Gelegenheiten das vorbildliche Beispiel fortschrittlicher Gesinnung geben.

Holzmarktberichte aus Deutschland.

Niederbayerische Holzpreise. Aus Passau schreibt man der „Kontinentalen Holz-Zeitung“: Die am 17. März in Passau abgehaltene Versteigerung größerer Stammholzquantitäten der umliegenden egl. Forstämter hat bei reger Beteiligung seitens bedeutender Holzfirmen wieder sehr günstige Resultate ergeben:

Die Angebote bewegten sich zwischen 2 und 16 % über die Lage. Es war dies schon vorauszusehen, da sich in den zahlreichen vorhergegangenen öffentlichen Holzverkäufen in der Umgegend, welche hauptsächlich zur Deckung lokalen Bedarfes abgehalten wurden, bereits viele Vertreter von Handelsfirmen beteiligten, und sich auch bei diesen rege Kauflust bemerkbar machte. Schon bei diesen Verkäufen wurden allgemein die ohnehin wieder erhöhten Taxen überschritten. Auch schwächeres Stammholz, welches früher weniger gesucht war, hat sich jetzt flotten Abfahes zu erfreuen.

Dieselben Erscheinungen machen sich bei Privatverkäufen bemerkbar.

Die diesjährigen ärarialischen Forsttaxen für Stamm- und Blochholz beziffern sich auf:

Die höchsten Preise in Niederbayern pro Kubikmeter betragen:

Bauholz I. Kl. (mit Stern)	Mk. 21.—	Mk. 28.—
I. „	19.—	26.—
II. „	17.—	23.—
III. „	15.—	20.—
IV. „	12.—	17.—
V. „	10.—	14.—
Stamm- I. „	19.—	26.—
abschnitt II. „	15.—	22.—
und III. „	12.—	18.—
Blöcher IV. „	9.—	14.—

für Eichen

I. Klasse	Mark 140.—
II. „	120.—
III. „	90.—
IV. „	60.—
V. „	40.—
VI. „	25.—
VII. „	15.—

Es ist eine sehr erfreuliche Erscheinung, daß die Stammholzpreise sich erhalten und sogar eine weitere Steigerung erfahren haben.

Mannheimer Holzmarkt. Man schreibt den „M. N.“: Für Schnittwaren ist mit dem Eintritt der besseren Witterung mehr Nachfrage hervorgetreten. Für breite Bretter zeigten die Hobelwerke mehr Interesse. Die Großlisten in Schnittwaren haben ihre Einkaufstätigkeit erweitert. Geschnittene Tannen- und Fichtenkathölzer besser begehrt und mit üblicher Waldkante frei Eisenbahnwagen Mannheim mit 41 bis 42 Mark 50 Pfg. per Festmeter gehandelt. Am 29. März fand eine Versammlung in Müllheim statt, in der die Organisation der Sektion Markgräflerland als Unterabteilung des Vereins von Holzinteressenten Südwestdeutschlands beschlossen werden soll. Man hat dabei über Holzeinkaufswesen, die Verhältnisse auf dem Gebiete des Holztransportwesens und die Bildung einer Schnittlohn-Vereinigung verhandelt.

Zur elsass-lothringischen Holzmarkte sind in letzter Zeit Kiefern und Eichen besonders gesucht und zwar zu hohen Preisen; auch im gewöhnlichen Sag- und Bauholz ist ein lebhafterer Handel zu etwas steigenden Preisen zu konstatieren.

Zur Schwarzwald gewinnt der Holzhandel wieder eine erfreuliche Lebhaftigkeit. Die Bestellungen für den Frühjahrs- und den Sommerbedarf mehren sich und es ist Aussicht da, daß sie die der letzten Jahre mit sehr gutem Geschäftsgange wenn auch nicht voll, so doch nahezu erreichen werden.

Verschiedenes.

Zum Sägereibrand Stenji in Unterterzen. Die abgebrannten Gebäude waren zusammen für Fr. 91,700 bei der kantonalen Anstalt versichert. Der Besitzer erleidet ganz beträchtlichen Schaden; sein Geschäftsinventar — maschinelle Einrichtungen, Holzvorräte u. dgl. — hatte derselbe fatalerweise nicht versichert!

Ein rabiater Banmeister. (Korr.) Auf der Baustelle des Wärterhauses, das die Stadt Zürich für ihren Quellenaufseher in Sihlbrugg bauen läßt, kam es zwischen dem städtischen Bauführer und dem Unterakkordanten des Bauunternehmers zu einem ungemütlichen Austritte. Der Akkordant, vom städtischen Beamten wegen der ungenügend hergestellten Betonqualität zurechtgewiesen, geriet hierüber in solche Aufregung, daß er den Bauführer kurzweg zu Boden schlug und ihn mit seinen Fäusten im Gesichte derart traktierte, daß dieser infolge der er-

Montandon & Cie A. G., Biel

Abteilung: Präzisionszieherei

empfiehlt

21u

Genau gezogene Schraubendrähte

in Ringen und Stangen

Rund-, Vierkant- und Sechskanteisen

Profile jeder Art ^{sowie} in Eisen und Stahl

Komprimierte, blanke Stahlwellen

sowie

abgedrehte, polierte Stahlwellen

in Schönheit des Aussehens, Genauigkeit der Ausführung und Festigkeit des Materials den besten Konkurrenz-Fabrikaten ebenbürtig.